



Antrag der GL

vom 8. Dezember 2025

2025/585

Finanzdepartement, Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Stiftung PWG), Totalrevision der Stiftungsstatuten sowie Personalreglement der Stiftung PWG, Aufsichtsbeschwerde, Beschluss des Bezirksrats Zürich, Entscheid betreffend Weiterzug des Beschlusses an den Regierungsrat des Kantons Zürich

Formelles

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 (GRB Nr. 4756) einer Totalrevision der Stiftungsstatuten der Stiftung PWG zugestimmt.

Die Referendumsfrist ist am 21. Februar 2022 unbenutzt abgelaufen.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 der Stiftungsstatuten erliess der Stiftungsrat am 6. April 2022 das anstaltseigene Personalreglement 2022. Dieses wurde vom Gemeinderat am 5. Oktober 2022 (GRB Nr. 739) zur Kenntnis genommen.

Am 22. April 2024 reichten die drei Mitglieder des Gemeinderats, Tanja Maag (AL), Matthias Probst (Grüne) und Patrik Maillard (AL) beim Bezirksrat Zürich eine Aufsichtsbeschwerde ein. Mit Beschluss vom 27. November 2025 hat der Bezirksrat Zürich der Aufsichtsbeschwerde Folge gegeben. Es wird festgestellt, dass Art. 24 f. der Statuten der Stiftung PWG das Legalitätsprinzip verletzen und sich das Personalreglement der Stiftung PWG auf eine unzureichende gesetzliche Grundlage stützt. Der Gemeinderat muss diesen Mangel innert nützlicher Frist beheben und dem Bezirksrat Zürich bis spätestens Ende 2026 darüber Bericht erstatten.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Entscheid ist am 1. Dezember 2025 eingegangen. Die Rechtsmittelfrist endet unter Berücksichtigung der Neujahrsfeiertage am 5. Januar 2026.

Zwar hat der Bezirksrat vorliegend auf die Aufhebung eines Rechtsakts verzichtet. Trotzdem soll der Gemeinderat im Sinne von § 172 Abs. 1 lit a. Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) darüber entscheiden, ob der Beschluss an den Regierungsrat des Kantons Zürich weitergezogen wird oder die beanstandeten Mängel behoben werden.

Entscheid des Bezirksrats Zürich

Der Bezirksrat erkennt, dass der Gemeinderat dafür zuständig ist, die Organisation der Stiftung PWG zu regeln und folglich auch die Grundlage für das anstaltseigene Personalrecht zu schaffen. Einer Delegation der Aufgabe, die Anstellungsverhältnisse zu regeln, steht nichts entgegen. Weder die Kantonsverfassung noch die Gemeindeordnung der Stadt Zürich schliessen eine solche Delegation explizit aus. Allerdings muss das Gesetz die Grundzüge der Regelung enthalten, soweit die Stellung der Rechtsunterworfenen schwerwiegend berührt wird. Der Gemeinderat hat es hingegen vollständig der Stiftung



2 / 3

überlassen, diese Anstellungsbedingungen zu regeln. Damit hat er gegen die Delegationsvoraussetzung verstossen, wonach die Grundzüge einer delegierten Materie in einem Gesetz umschrieben sein müssen. Aufgrund dieser klaren Rechtsverletzung im Sinne von § 167 GG wird der Aufsichtsbeschwerde Folge gegeben.

Auf die Aufhebung des Rechtsakts wird hingegen verzichtet, da das Personalreglement nicht wesentlich vom städtischen Personalrecht abweicht und dem Gemeinderat mehrere Regelungsmöglichkeiten für die Behebung des Mangels zur Verfügung stehen. Dafür wird dem Gemeinderat eine Frist bis Ende 2026 (Berichterstattung an den Bezirksrat Zürich) eingeräumt.

Erwägungen der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung erwägt:

Die Geschäftsleitung erachtet einen Rekurs als nicht zielführend, zumal der Rechtsakt nicht aufgehoben wurde und der Gemeinderat nun bis Ende 2026 mehrere Regelungsmöglichkeiten hat, um den Mangel zu beheben.

Antrag

Die Geschäftsleitung schliesst sich den Feststellungen des Bezirksamts Zürich an und beantragt dem Gemeinderat, auf einen Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich zu verzichten sowie den festgestellten Mangel bis Ende 2026 zu beheben.

Die Mitglieder des Rats nehmen von den Verfahrensakten Kenntnis.

Schlussabstimmung

Die GL beantragt:

Auf einen Rekurs gegen den Beschluss des Bezirksamts Zürich vom 27. November 2025 (GE.2024.18) beim Regierungsrat des Kantons Zürich wird verzichtet. Die gerügten Mängel werden bis Ende 2026 behoben.

Zustimmung:	Sophie Blaser (AL) i. V. von Dr. David Garcia Nuñez (AL), Referat; Christian Huser (FDP), Präsidium; Samuel Balsiger (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Andreas Egli (FDP) i. V. von Albert Leiser (FDP), Sandra Gallizzi (EVP) i. V. von Christian Traber (Die Mitte), 2. Vizepräsidium; Benedikt Gerth (Die Mitte), Lea Herzig (Grüne), Sibylle Kauer (Grüne), Guy Krähenbühl (GLP), Roger Meier (FDP), Patrick Stählin (GLP)
Enthaltung:	Ivo Bieri (SP), 1. Vizepräsidium; Lisa Diggelmann (SP), Dr. Patricia Petermann Loewe (SP), Matthias Renggli (SP)



3 / 3

Für die Geschäftsleitung

Christian Huser (FDP), Präsidium
Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste